

Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

ASP

Reglement Ombudsstelle

1.

¹ Die Ombudsstelle ist zuständig für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden, die sich auf die Vereinstätigkeit der ASP oder auf das Verhalten einzelner ASP-Mitglieder beziehen.

² Die Ombudsperson hat lediglich beratende Funktion. Sie ist nicht befugt, Beschlüsse zu fällen.

³ Beschwerden können schriftlich oder mündlich an das Sekretariat der ASP, gerichtet werden. Sie unterbrechen die Verjährung zur Einreichung einer Standesbeschwerde nicht.

⁴ Wer sich beschwert, kann wählen, mit welcher Ombudsperson er/sie seine/ihre Beschwerde besprechen möchte. Die Geschäftsstelle vermittelt den entsprechenden Kontakt.

⁵ Fragen und Beschwerden betreffend konkreten Therapien können nur behandelt werden, wenn der/die behandelnde PsychotherapeutIn von der beruflichen Schweigepflicht entbunden wird, so weit dies für die Beschwerde von Bedeutung ist.

2.

¹ Die Ombudsperson wird auf eine Beschwerde oder von sich aus tätig. Sofern für Abklärungen die Nennung des Namen notwendig ist, braucht es das Einverständnis der sich beschwerenden Person.

² Die Ombudsperson entscheidet, ob und wie sie eine Angelegenheit prüfen will. Prüft sie eine Angelegenheit, so setzt sie in der Regel die betroffenen Vereinsmitglieder bzw. Vereinsorgane davon in Kenntnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Die Ombudsperson prüft, ob im Sinne der Statuten der ASP, der Landesregeln und weiterer vereinsrechtlicher Bestimmungen rechtmässig, zweckmässig und angemessen gehandelt wurde. Beschwerden, die nach Statuten in die Kompetenz der GPK fallen, werden an die GPK überwiesen.

⁴ Zur Abklärung des Sachverhalts hat die Ombudsperson jederzeit das Recht, bei den Vereinsmitgliedern und –organen schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen.

3.

¹ Die Ombudsperson informiert die sich beschwerende Person und das betroffene Vereinsmitglied bzw. das Vereinsorgan über das Ergebnis ihrer Prüfung.

² Sie versucht, zwischen der sich beschwerenden Person und den Vereinsmitgliedern bzw. -organen zu vermitteln, sofern dies angezeigt ist, und kann ihnen entsprechende Vorschläge unterbreiten.

³ Ist keine Einigung möglich, so richtet die Ombudsperson eine Empfehlung an die Beteiligten. Die Ombudsperson kann insbesondere auf die Einleitung eines Landesverfahren hinweisen und ihnen bei der Abfassung der Beschwerde Hilfestellungen geben.

⁴ Ist eine schwerwiegende Verletzung der Landesregeln gegeben, kann die Ombudsperson den Fall mit dem Einverständnis der Auskunft suchenden Person auch direkt der Landeskommision zur Beurteilung überweisen.

⁵ Ist die Angelegenheit, auf die sich die Beschwerde bezieht, nach den Bestimmungen der Statuten verjährt, beschränkt sich die Ombudsstelle auf die Vermittlung.

Die Kosten der Ombudsstelle trägt die ASP.

Vom Vorstand ASP beschlossen an der Vorstandstretraite vom 8.9.2012